

**An alle Wahlkommissionen,  
an alle Wahlbewerberinnen und –bewerber,  
an alle Beschäftigten!**



### **Wahlwerbung in Dienststellen ist zulässig**

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz enthält eindeutige Regelungen zum Behinderungs- und Benachteiligungsverbot der Arbeit von Personalräten. Das schließt die Arbeit der Wahlkommissionen ein (§ 8, 24 ThürPersVG).

Auf ein Verschulden oder die Absicht kommt es gar nicht an, es reicht der Fakt allein aus, der durch Tun oder Unterlassen hervorgerufen wird.

Gewerkschaftliche Werbung in der Dienststelle vor Personalratswahlen ist zulässig und auch während der Dienstzeit verfassungsrechtlich geschützt.

Das bedeutet nichts anderes, als dass der jeweilige Dienststellenleiter die Personalratswahlen in seiner Dienststelle nicht beeinflussen darf, indem er etwas zulässt oder verbietet. Das betrifft auch die Wahlwerbung. Er könnte ja selbst davon betroffen sein, schließlich werden die Personalräte aller drei Stufen gewählt. Und in der zweiten und dritten Stufe können sich auch Schulleiter oder Stellvertreter befinden.

In Dienststellen, in denen der Schulleiter der Wahlkommission keine Möglichkeit einräumt, das Wahlausschreiben für alle sichtbar auszuhängen, die Kandidaten und später die gewählten Personalratsmitglieder bekannt zu geben, den Gewerkschaften und Verbänden die Wahlwerbung zu ermöglichen, ist die Wahlkommission gut beraten, sich schnell diese ungesetzliche Beeinflussung zu verbitten, notfalls durch die Anrufung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren. Manchmal hilft auch schon eine Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Rüge des Gesetzesverstoßes.

(Zum Aushang bestimmt)